

## Brennpunkt Beihilfe

GdP stellt sich den Herausforderungen

Kein Tag vergeht, ohne dass sich Beihilfeberechtigte mit Problemstellungen rund ums Thema Beihilfe an die Personalvertretungen, an die GdP-Geschäftsstelle und unsere Funktionäre wenden. Immer zahlreicher werden die Fragen, Anliegen und Beschwerden in Beihilfesachen – das bedeutet auch immer mehr Rechtsschutzanträge und immer höhere Rechtsschutzkosten, die uns allen als Solidargemeinschaft zur Last fallen. Beim Landesamt für Zentrale Dienste (Beihilfestelle) liegen inzwischen rd. 1 500 (!) Verfahren „auf Halde“ und harren einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung - vorher können strittige Beihilfesachen nicht abschließend bearbeitet werden.

Vielen Beihilfeberechtigten wird zugemutet, ganz tief in die eigene Tasche zu greifen, und zwar selbst unter Berücksichtigung der Leistungen aus der auf ihre eigenen Kosten abgeschlossenen Privaten Krankenversicherung (PKV). Mitunter sind sogar die Krankenkassenleistungen gefährdet: Oftmals zahlen nämlich auch die PKV nur für diejenigen Aufwendungen, die zuvor durch die staatliche Beihilfestelle als „dem Grunde nach beihilfefähig“ anerkannt worden sind.

Es geht hier für unsere Mitglieder oft um drei- oder vierstellige Beträge, in (belegbaren!) Einzelfällen sogar um fünfstelligen Beträge aus Krankenhaus- oder Arztrechnungen, die die Beihilfestelle nicht als beihilfefähig anerkennt. Weiter verschlimmert wird die Angelegenheit dann dadurch, dass die in der Beihilfeverordnung erwähnte Härtefallregelung von verantwortlicher Stelle wohl als Appell fehl verstanden wird, so oft wie möglich „hart zu bleiben“.

Die zunehmenden Beihilfeprobleme haben die GdP auf den Plan gerufen. Wir stellen uns den Herausforderungen im „Brennpunkt Beihilfe“. Das ist jetzt ein erklärter Arbeitsschwerpunkt unseres Landesbezirks. Die GdP wird auf allen Ebenen aktiv, um die Probleme zu lindern. Im Vordergrund steht dabei die verbesserte Mitgliederbetreuung. Deshalb stärkt die GdP jetzt gezielt die Beratungs- und Unterstützungskompetenz der „am Mitglied vor Ort“ tätigen Kreis- bzw. Personengruppen und ihrer Personalräte.

Unser im Frühjahr 2006 gestartetes Projekt „Verbesserte Mitgliederbetreuung im Beihilfebereich“ ist voll im Gang. Motor dieses Projekts ist das auf Ebene unseres Landesbezirks gebildete „Kompetenzteam Beihilfe“. In der vorliegenden Ausgabe wird deutlich, dass der erkannte Brennpunkt Beihilfe offensiv angegangen wird. Was das konkret bedeutet, ist in dieser Ausgabe ausführlich nachzulesen.

Dazu informiert unser Kompetenzteam aktuell zu folgenden Eckpfeilern im „Brennpunkt Beihilfe“:

- Wo liegen die Probleme?
- Was haben wir schon erreicht?
- Was sind unsere weiteren Ziele?

Ich möchte jetzt schon den Mitgliedern im Kompetenzteam für ihr Engagement in dieser so wichtigen Angelegenheit Danke sagen.

Wo liegen die Probleme – rechtlich und administrativ?

Das Saarland hat seine Beihilfevorschriften zuletzt im August 2003 nachhaltig zugunsten des Landeshaushalts und zulasten seiner Beschäftigten verschlechtert – die damaligen

Maßnahmen sind inzwischen hinlänglich bekannt und haben dauerhaft dafür gesorgt, dass das Saarland im Bundesvergleich der Beihilfavorschriften alles andere als ein „Aufsteigerland“ ist.

Die aktuellen Beihilfavorschriften sind offensichtlich selbst nach Auffassung der Landesregierung mittlerweile ausreichend schlecht. Auch so kann man jedenfalls die dem DGB und den Gewerkschaften im Oktober 2006 gegebene Zusage des Ministerpräsidenten interpretieren, bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode, also bis 2009, keine weiteren Verschlechterungen vorzunehmen. Ob das etwas damit zu tun hat, dass exakt dann wieder Landtagswahlen anstehen und Beihilfeberechtigte eben auch „Wahlvolk“ sind??

Wie (leider) auch generell in unserer nach dem Prinzip der Gewaltenteilung verfassten Demokratie zunehmend feststellbar, können sich die Regierten auch auf dem Feld des Öffentlichen Dienstrechts immer weniger auf Vernunft, Augenmaß und Sorgfalt der gesetzgebenden Gewalt und die nach ihren Maßgaben arbeitenden ausführenden Gewalt verlassen. Mehr und mehr müssen die Menschen ihr letztes Vertrauen auf die dritte Gewalt, die Rechtsprechung, setzen, damit diese korrigierend eingreift. Wenn das so weitergeht, werden wir bald vollends von den Gerichten statt von den Parlamenten regiert.

Und was die Beihilfe betrifft, wissen es unsere Senioren mit ihrer über vier Jahrzehnte langen Erfahrung sicherlich am besten: Hier und da gab es schon immer Misshelligkeiten und Auseinandersetzungen rund um Beihilfesachen – niemals zuvor aber in einer solchen Dimension, mit tausenden von Widerspruchsverfahren und einem wahren „Klage-teppich“ bei den saarländischen Verwaltungsgerichten. Müsste nicht schon dies allein den saarländischen Gesetzgeber und die Landesregierung nachdenklich machen??

Hier lebt man aber offenbar in einer eigenen, nicht für jeden nachvollziehbaren Welt: Ist sonst die allseitige Einsparung von Personal, die Entbürokratisierung und die Verschlan-  
kung der Verwaltungsstrukturen aus Haushaltsgründen vorgeblich völlig unausweichlich, wird zur Bewältigung der Beihilfe-Widersprüche lieber zusätzliches Personal nachgeschoben, statt das Problem bei der Wurzel zu packen und die Ursache der Widersprüche aus der Welt zu schaffen.

Dazu gehören aber an vorderster Stelle handwerklich sauber gemachte, anwender- und „kunden-orientierte“ Beihilferegelungen, die den Vorgaben der Verfassung und Rechtsprechung entsprechen. Gültigkeit und Anwendung der Vorschriften müssen endlich auch für Beihilfeberechtigte und Hinterbliebene (selbst für „die kranke Oma“) ohne Jura-studium oder Rechtsbeistand unschwer erkennbar und ohne Weiteres nachvollziehbar sein.

Dass es derzeit genau daran mangelt, belegen folgende Fakten:

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 17. 6. 2004 – Az. 2 C 50.02) hat ausgeführt, dass die Beihilfavorschriften nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Gesetzesvorbehalts entsprechen, d.h. dass sie nicht als förmliches Gesetz, sondern „nur“ als Rechtsverordnung bestehen. Nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung, der sich die Verwaltungsrechtsprechung des Saarlandes (VG-Entscheidungen vom 21. 9. 2004, Az. 3 K 33/04 und 3 K 80/04, und OVG-Beschluss vom 10. 6. 2006, Az. 1 Q 80/05) angeschlossen hat, ist es verfassungswidrig, dass Regelungen mit so tief greifender Wirkung auf Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit von Beihilfeberechtigten ihre Grundlage nicht in einem Gesetz haben, sondern nur in Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgemacht wurden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar geflissentlich ausgeführt, dass durch diesen Fehler die bestehenden Beihilfavorschriften nicht ungültig würden, es hat aber den Gesetzgeber darauf verpflichtet, seine Hausaufgaben nachzuholen und die Beihilfe auf rechtlich saubere Füße zu stellen.

Aktueller Hinweis: Dem kommt das Saarland jetzt durch Änderung des Saarländischen Beamten-gesetzes (SBG) nach. Im geänderten § 98 SBG sind nun die wesentlichen beihilferechtlichen Grundentscheidungen (Beihilfeanspruch und Beihilfefähigkeit) gesetzlich normiert. Die detaillierten Vorschriften, mit denen diese grundsätzlichen Festlegungen ausgefüllt werden, sind jedoch weiterhin in der vom Innenministerium im Einvernehmen

*mit dem Finanzministerium erlassenen Rechtsverordnung (Beihilfeverordnung) enthalten.*

Obleich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung erst mal Jahrzehnte ins Land gehen ließ, bis sie den verfassungsrechtlichen Makel der Beihilfavorschriften endlich aufgriff, zeigt die justizielle Rüge doch mit großer Deutlichkeit auf, dass bereits das rechtliche Fundament des Beihilferechts sanierungsbedürftig ist. Zweifel sind jedoch angebracht, ob die jetzt vorgesehene gesetzliche Regelung, wonach im Prinzip alles beim Alten bleibt (Regierung legt im Detail fest, was erstattet wird), die korrekte Umsetzung der Rechtsprechung darstellt.

Auch die übrigen, ins Einzelne gehenden Regelungen des Beihilferechts, ein Gestrüpp von Vorschriften aus der Beihilfeverordnung, von Leistungsverzeichnissen, Ergänzungserlassen, Verwaltungsvorschriften, Querverweisen zur Bundespflegesatzverordnung etc. pp. sind selbst für Beamte, die sich „von Berufs wegen“ im Paragrafendickicht auskennen haben, alles andere als anwenderfreundlich. Die Vorschriften sind oft schwer durchschaubar und offenbar unterschiedlich interpretierbar. Das zeigen uns vorliegende, gesicherte Erkenntnisse, wonach Fälle trotz absolut identischer Sachlage von Sachbearbeitern der gleichen Beihilfestelle unterschiedlich bewertet und bearbeitet worden sind. Nicht gerade ein gutes Zeugnis für die verantwortliche Verwaltung, stellt man sich doch unter Qualitätssicherung, Vertrauensbildung und Kundennähe gemeinhin anderes vor.

Ein starkes Stück ist, dass die Beihilfestelle beim Landesamt für Zentrale Dienste selbst nicht im Besitz sämtlicher im Beihilferecht aktuell anzuwendender Vorschriften und Anwendungshinweise ist. Ein starkes Stück deswegen, weil die dafür ursächlichen Kommunikationsprobleme zwischen der Grundsatzabteilung des Innenministeriums (Abt. A, Referat ÖD 2) und der als „Festsetzungs- und Zahlstelle“ fungierenden, dem Finanzressort unterstehenden Beihilfestelle letztlich auf dem Rücken der Beihilfesachbearbeiter, besonders aber auf dem Rücken der Beihilfeberechtigten ausgetragen werden.

Wie sollen den betroffenen Beihilfeberechtigten (bis hin zur „kranken Oma“) bestehende Anspruchsgrundlagen und –grenzen klar sein, wenn selbst die zum Vollzug der Vorschriften berufene Fachebene „keinen Plan hat“ und herumeiert?

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten des Innen- und des Finanzministeriums bilden aber nicht nur den Hintergrund für Schnittstellenprobleme und Kommunikationsmängel. Sie sind auch der Nährboden dafür, dass es von einem ins andere Ressort übermittelte, recht „vertrauliche“ Weisungen gibt, die den Beihilfesachbearbeitern von oben her vorgeben, wie bestimmte Beihilfefragen zu handhaben sind. „Obskure Spardiktate“ ist sicherlich kein ganz falscher Begriff für diese internen Anweisungen, derer sich unser „Papa Staat“ ausgerechnet zulasten seiner Staatsdiener, der Beihilfeberechtigten, bedient.

Wer nun glaubt, die Liste der Unzulänglichkeiten sei nun eigentlich lang genug und schreie bereits laut genug nach Besserung, hat Recht: Was kann es Schlimmeres geben, als schlecht fundierte Vorschriften, die zudem auch vom Materiellen her zu den Schlechtesten in Deutschland gehören und die bei gleicher Sachlage auch noch unterschiedlich sowie unter einem strengen „Spardiktat“ angewendet werden??

Wer aber glaubt, die Liste der Unzulänglichkeiten sei nun vollständig, der irrt. Es geht hier um einen ganz entscheidenden Punkt: Um das Fehlen einer kundenorientierten Grundhaltung, sprich: eines erkennbar guten Willens. Diesen Vorwurf muss sich insbesondere die sog. Entscheiderebene gefallen lassen. Berufs- und Personalvertreter mussten sich sinngemäß sagen lassen, dass ein beim Verwaltungsgericht verlorener Rechtsstreit die Beihilfeverantwortlichen kalt lasse – man legt den Richterspruch einfach als „Einzelfallentscheidung ohne Bindungswirkung“ zu den Akten, lehnt gleichartige Beihilfeanträge erneut ab, bescheidet hiergegen gerichtete Widersprüche ebenso ungerührt ablehnend und lässt dann eben Beihilfeberechtigten für Beihilfeberechtigten jeweils einzeln klagen.

Für jeden gesetzestreuen Bürger vollkommen unverständlich wird es erst recht dann, wenn das Saarland zunächst gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Rechtsmittel beim OVG einlegt. Danach lässt der Dienstherr mehrere Monate verstreichen, um

dann im Angesicht der beim OVG drohenden Niederlage – einen Tag vor dem anberaumten Termin – das Rechtsmittel zurückzuziehen. Damit gibt es für das Land keine bindende Entscheidung des OVG! Nun verfährt man weiter wie bisher. Die erstinstanzliche Verwaltungsgerichtsentscheidung wird „nur“ als „Einzelfallentscheidung“ betrachtet – und es wird munter zu Lasten des Beihilfeberechtigten entschieden. Juristisch mag die Verfahrensweise des Dienstherrn in Ordnung sein; ist sie auch gerecht und rechtens? Es liegt auf der Hand, dass durch diese verquere Verwaltungslogik Einsparungen erzielt werden. Denn nicht wenige Beihilfeberechtigte verzichten auf Widerspruch und Klage. Fehlendes Zutrauen, zu wenig Hintergrundwissen („kranke Oma“!), Ausdauer, Zeit und Geld (besonders, wenn man nicht auf GdP-Rechtsschutz bauen kann) sind die wichtigsten Gründe dafür. Den Gewinn daraus streicht jedenfalls ungerührt unser Dienstherr ein – derselbe Dienstherr übrigens, der uns Polizisten fast täglich gerne sogar „Einzelfallentscheidungen“ der Gerichte übermittelt, auf dass wir die Richtersprüche auch ja in unserem täglichen Dienst gehörig berücksichtigen. Wird da nicht mit zweierlei Maß gemessen?

Betroffene melden sich zu Wort – Problemaufriss im O-Ton

Wie die folgenden Zitate aus der - bei weitem nicht vollständigen! - Liste besorgter Nachfragen und Beschwerden zeigen, sind die Probleme, denen sich die Beihilfeberechtigten selbst gegenüber sehen, äußerst vielgestaltig:

- „Als zur Strahlentherapie eines zweiten Tumors in meinem Kopf im selben Jahr erneut eine Bestrahlungsmaske angefertigt werden musste, lehnte die Beihilfestelle die Anerkennung der Kosten ab – eine solche Maske könne pro Kalenderjahr nur einmal anerkannt werden.“
- „Ich bin schwer krank und muss häufig behandelt werden. Die mir abverlangten Eigenanteile haben mittlerweile eine Dimension erreicht, die mich finanziell sehr belastet. Gibt es da keine Härtefallregelung, die diese Auswirkungen wie bei den Kassenpatienten auf ein zumutbares Maß abmildert?“
- „Ich habe der Beihilfestelle den Kostenvoranschlag meines Zahnarztes eingereicht und wollte wissen, mit welchen Beihilfebeträgen ich rechnen kann. Ich habe dann einen Bescheid erhalten, in dem nur Beihilfevorschriften zitiert, aber keine Beträge genannt waren – jetzt bin ich nicht schlauer als vorher und weiß nicht, was ich meinem Zahnarzt sagen soll.“
- „Ich soll über 800 Euro Fahrtkostenanteil für Taxirechnungen tragen, weil meine schwerkranke Frau von Schmelz aus wegen schlechter ÖPNV-Anbindung nur mit dem Taxi zur Krebstherapie ins Winterbergklinikum fahren konnte, während ich selbst zu den Terminen Dienst im östlichen Saarland verrichten musste und sie nicht fahren konnte.“
- „Die über 90 Euro liegenden Kosten für meine orthopädischen Einlagen erkennt die Beihilfestelle nicht an, obwohl die Kosten aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt waren und ein Kollege von mir in gleicher Sache doch beim Verwaltungsgericht obsiegt hat.“
- „Die Beihilfestelle will die über den 2,3-fachen Satz hinausgehende, jedoch laut ausführlicher ärztlicher Begründung durch besondere Schwierigkeit und Aufwand gerechtfertigte Zahnarztrechnung nicht als beihilfefähig anerkennen.“
- „Aus einer langwierigen und komplizierten Zahnbehandlung sollen jetzt über 14 000 Euro (!) Zahnbehandlungskosten an mir hängen bleiben.“
- „Als ich ins Krankenhaus eingeliefert wurde, sollten dort verschiedene Formulare unterschrieben werden, offensichtlich ging es dabei auch um eine Chefarztbe-

handlung. Jetzt will die Beihilfestelle nicht nur die Mehrkosten für die Chefarztbehandlung, sondern die gesamten Behandlungskosten nicht anerkennen.“

- „Ich war auch nach meiner Ruhestandsversetzung, nach der mein Beihilfe-Bemessungssatz auf 70 Prozent steigt, weiterhin mit 50 Prozent privat krankenversichert. Jetzt will die Beihilfe nur 50 vom Hundert der Aufwendungen anerkennen – ist das rechtens?“
- „Ich habe von zwei verschiedenen Sachbearbeitern der Beihilfestelle telefonisch unterschiedliche Auskünfte erhalten – welcher Version soll ich nun glauben?“
- „Ich musste mich vom Verwaltungsgericht belehren lassen, dass man sich auf telefonische Auskünfte und Zusagen gar nicht berufen dürfe – verbindlich seien allein schriftliche Auskünfte und Bescheide.“
- „Die Beihilfestelle lehnt die Aufwendungen für eine Heilmethode ab, die jetzt endlich - nach zahlreichen erfolglosen schulmedizinischen Behandlungsversuchen – meiner Frau sehr geholfen hat, aber angeblich ‚nicht wissenschaftlich anerkannt‘ und daher nicht beihilfefähig sei.“
- „Mir war nicht bekannt, ab welcher Einkommensgrenze meine selbst erwerbstätige Ehefrau/mein Kind keinen Beihilfeanspruch mehr hat.“
- „Die Beihilfestelle macht Schwierigkeiten, weil ich von einem Teil der Uniklinik Homburg in einen anderen verlegt wurde und dies als Neueinweisung mit erneuten, nicht als erfüllt angesehenen formalen Anforderungen anzusehen sei.“

Probleme wie diese treffen unsere Kollegen und ihre Angehörigen - das sei mal nicht vergessen - häufig in einer bereits ohnehin kritischen, von Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Alter und Tod geprägten Situation.

Deshalb verdienen die Probleme besondere Beachtung. Wer kümmert sich um diese Probleme, wenn nicht die GdP und ihre Personalvertreter – dies, obwohl sie nicht einmal Dienstunfallschutz genießen, wenn sie erheblich erkrankte, bettlägerige Kolleginnen und Kollegen oder deren Angehörige aufsuchen, um ihnen mit Rat und Tat beizustehen!

Es ist hoch an der Zeit, den Dienstherrn dazu zu bringen, dass auch er sich endlich bewegt und seiner Fürsorgepflicht besser nachkommt.

Dazu ist die GdP mit ihrem „Kompetenzteam Beihilfe“ angetreten.

Es geht auch anders – Vorbild RZVK des Saarlandes

Unsere, d.h. die für Polizei und andere Landesbedienstete zuständige Beihilfestelle, untersteht der Fachaufsicht des Innenministeriums (Abt. A), ist aber organisatorisch ans Finanzministerium angebunden. Diese Beihilfestelle besteht bekanntlich beim Landesamt für Zentrale Dienste (Abt. C) mit Dienstsitz in Saarbrücken, Am Stadtgraben 2-4. Es gibt aber im Saarland noch eine weitere Beihilfestelle. Es ist dies die bei der Ruhegehalt- und Zusatzversorgungskasse Saar (RZVK) bestehende Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft (BUG) mit Dienstsitz in der Saarbrücker Fritz-Dobisch-Straße. Darin ist die große Mehrzahl der saarländischen Kommunen zusammengeschlossen. Diese zahlen in die BUG jährlich „Kopfbeiträge“ in Höhe von derzeit rd. 2700 Euro pro Aktiv-Beschäftigten und rd. 7000 Euro je Ruheständler ein. Dafür wickelt die BUG die Beihilfeangelegenheiten der aktiven bzw. im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten der Kommunen (das sind derzeit mehr als 10000) ab.

Wer sich im Internet die Homepage der RZVK ([www.rzvksaar.de](http://www.rzvksaar.de)) ansieht, der findet dort ein umfangreiches Serviceangebot: Die aktuellen Beihilfevorschriften, Antworten zu häufig gestellten Beihilfefragen, online-gestellte Formulare aller Art, die man nach dem Ausfüllen sogar elektronisch zurücksenden kann, und vieles mehr.

Getreu der (erfreulichen!) Philosophie des Hauses ist die RZVK permanent bemüht, den Service für „ihre“ Beihilfeberechtigten ständig zu verbessern. So können z.B. die Beihilfeberechtigten seit Kurzem mit Hilfe eines „Online-Testrechners Zahnersatz“ selbständig und „online“ ermitteln, wie hoch (konkret auf den Euro genau!) die zu erwartende Beihilfe zu einer geplanten Zahnersatzbehandlung (Brücken, Prothesen, Implantate etc.) ist. Dazu kann als erstes ein Formular ausgedruckt werden, das man von seinem Zahnarzt in Ergänzung des ohnehin erforderlichen Heil- und Kostenplans ausfüllen lässt. Die Angaben in dem vom Zahnarzt ausgefüllten Formular überträgt man sodann in den „Online-Testrechner Zahnersatz“ – heraus kommt der zu erwartende Beihilfebetrag, auf den man sich (auch hinsichtlich der Verhandlungen mit der Krankenkasse und dem Zahnarzt) einstellen kann.

„Beihilfebearbeitung ist Dienstleistung“ – das ist die erklärte (auch im Internet nachzulesende) Maxime dieser Beihilfestelle! Da liegt es auf der Hand, dass die Widerspruchs- und Klagehäufigkeit der von der RZVK betreuten Klientel weitaus geringer ist als bei den Beihilfeberechtigten im Landesdienst.

Angesichts dieses Vorbilds drängen sich Fragen auf:

Warum nicht gleicher Service für uns Landesbedienstete?

Warum keine ebenso „kundenfreundliche“ Philosophie und moderne Dienstleistung bei „unserer“ Beihilfestelle?

Warum keine verstärkte Kooperation beider existierender Beihilfestellen?

Was hat die GdP selbst bereits getan?

Unter dem Eindruck zahlreicher Probleme unserer Mitglieder rund um die Beihilfe wollte und musste die GdP handeln. Im Zentrum unserer Bemühungen stand dabei das Ziel, künftig unsere Mitglieder noch besser zu betreuen. Dazu gehörte zunächst einmal eine Analyse der anstehenden Probleme – hier hat die GdP bereits im vergangenen Jahr ihre ersten Hausaufgaben gemacht (siehe oben). Als nächstes galt es, ein Maßnahmenbündel zu schnüren, um den erkannten Problemen abzuweichen.

Zu diesem Maßnahmenbündel gehören:

Im April 2006 Bildung eines „Kompetenzteams Beihilfe“, das sich spezialistisch in der komplexen Beihilfethematik kundig machen und die GdP-Aktivitäten dauerhaft und zielgerichtet vorantreiben soll. Das Team, dessen Kernmannschaft schon besteht, soll in seiner späteren Endaufstellung sowohl die aufbauorganisatorische als auch die Flächen- und Gruppenstrukturen unserer Mitgliedschaft abbilden und dadurch Gewähr dafür bieten, dass alle Mitglieder von einem „Fachmann vor Ort“ unterstützt und beraten werden können.

Das GdP-Kompetenzteam Beihilfe (Stand: Dezember 2006)

Udo Ewen (PHPR), verantwortlich für die Organisation

Lothar Schmidt (GdP-Sekretär und Leiter unserer Geschäftsstelle)

Karl Recktenwald (HPR)

Carsten Baum (Vors. Bundesfachausschuss Beamtenrecht)

Ralf Porzel (Vors. KG und ÖPR Sbr.-Stadt)

Dirk Schnubel (Vors. KG und ÖPR PB SLS)

Wolfgang Schäfer (Vors. KG und ÖPR PB Sbr.-Land)

Frank Dell (KG LPD)

Franz-Josef Groh (Seniorengruppe)

Wilfried Pukallus (VPI/GdP-KG LPD)

Das Team hat in mehreren Sitzungen die bestehenden Beihilfe-Probleme zusammengetragen, erste Analyse vorgenommen und Ideen für das weitere Vorgehen entwickelt. Unter anderem wurde ein Katalog mit den wichtigsten bzw. häufigsten Fragestellungen rund um die Beihilfe erstellt.

Im Herbst 2006 gab es Sondierungsgespräche mit der Beihilfestelle, um Erfahrungen auszutauschen und möglichst gemeinsam nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen. Leider stießen wir dort auf wenig Gegenliebe und auf die erstaunte Frage der Chefin der Abt. C des Landesamtes für Zentrale Dienste, wieso eigentlich Beihilfe-Fragen Sache der Personalvertretung seien, wo doch alles so klar rechtlich geregelt und im Amtsblatt nachzulesen sei (?). Und was die Anregungen bezüglich mehr Information und Transparenz mit Schaffung eines „Beihilfe-Portals“ im Intranet bzw. Internet betreffe, habe es da wohl schon Überlegungen im Innen- und Finanzressort gegeben, die aber bislang wegen fehlenden Geldes und der fehlenden „man-power“ (fehlenden Personals) noch nicht hätten umgesetzt werden können. Ansonsten die übliche Leier: Vorschrift sei eben Vorschrift...

Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für unsere Mitglieder durch die gewerkschaftlich herausgegebene „Beihilfefibel“ mit der bestehenden Beihilfeverordnung. Diese ist Dezember 2006 in der Internet-Homepage der GdP-Saar ([www.gdp-saarland.de](http://www.gdp-saarland.de)) „online“ einsehbar und bei Bedarf auch von dort herunterzuladen.

Einstellung der Beihilfe-Antragsformulare (als EXCEL-Datei) in die Homepage der GdP-Saar (Rubrik Mitgliederbereich, Login erforderlich). Hierdurch können unsere Mitglieder, auch solche, die im Ruhestand sind oder aus sonstigen Gründen nicht aufs polizeiinterne Intranet zurückgreifen können, jetzt Beihilfe-/Pflegeanträge auch EDV-mäßig ausfüllen, d. h. das Formular mit dem eigenen PC herunterladen, ausfüllen, ausdrucken und abspeichern. Noch nicht möglich ist allerdings die Online-Versendung ausgefüllter Anträge an die Beihilfestelle – daran müssen wir noch arbeiten, was allerdings ein entsprechendes Entgegenkommen der Landesverwaltung („Beihilfe-Portal“) voraussetzt.

Beschaffung aller wichtigen Beihilfe-Urteile der saarländischen Verwaltungsgerichte. Hierzu haben wir das Verwaltungsgericht angeschrieben und von dort im Dezember 2006 die Urteile als pdf-Dateien übermittelt bekommen. Dadurch hat die GdP jetzt einen guten aktuellen Überblick über die saarländische Rechtsprechung der letzten Jahre in Beihilfesachen – das ist wertvoll für Beratung und Rechtsschutz unserer Mitglieder.

Intensive Schulung unseres Kompetenzteams durch einen in Praxis und Lehre ausgewiesenen Experten im Frühjahr 2007, damit die Mitglieder des Kompetenzteams fachlich voll auf Ballhöhe sind und unsere Mitglieder im jeweiligen Betreuungsbereich fundiert beraten können.

Verstärkte Sensibilisierung unserer Vertragsanwälte im Hinblick auf die speziellen Problemstellungen sowie die Rechtsberatung und -verfolgung im Beihilfebereich.

Pflege und Ausbau der Kooperation zwischen dem GdP-Landesbezirk, den Schwestergewerkschaften und dem DGB als gemeinsamem Dachverband.

Was sind unsere weiteren Ziele?

Für den weiteren Jahresverlauf 2007 haben wir uns insbesondere folgende weitere Aktivitäten vorgenommen:

- Weitere Vertiefung und Verbreiterung unserer Fachkompetenz zur optimierten Betreuung unserer Mitglieder in den bestehenden GdP- und Personalvertretungs-Strukturen
- Fortlaufende genaue Beobachtung, Auswertung und Berichterstattung hinsichtlich der einschlägigen Rechtsprechung

- Regelmäßige „Beihilfe-Infos“ (Tipps, Schwerpunktartikel etc.) sowie „Checklisten“ zum richtigen Verhalten in bestimmten Beihilfefällen (Krankenhausbehandlung, Zahnbehandlung/Kieferorthopädie, Kuren, Heilbehandlungen u.ä.)
- Diese Infos sollen unseren Mitgliedern insbesondere über den Landesteil von „DEUTSCHE POLIZEI“ sowie in der Internet-Homepage des GdP-Landesbezirks zur Verfügung gestellt werden
- Initiativen in Richtung Landesregierung und Landesverwaltung mit den Zielen:
  - Ermöglichung eines intensiven und zielgerichteten Dialogs zwischen den politisch Verantwortlichen und der Berufs- und Personalvertretung im Politikfeld „Gesundheitsvor- und –fürsorge“, zu dem auch die Beihilfethematik gehört
  - Überprüfung und Verbesserung der Beihilfavorschriften
  - mehr Transparenz hinsichtlich bestehender Vorschriften und ihrer Anwendung in typischen Beihilfefällen
  - sachgerechte Regelung zur Bearbeitung von Härtefällen (§ 15 Abs. 7 Beihilfeverordnung) mit erweitertem Ermessensspielraum zur angemessenen Berücksichtigung der krankheitsbedingten Situation Betroffener
  - Schaffung der personellen und materiellen Voraussetzungen bei der Beihilfestelle für ein verbessertes Serviceangebot (regelmäßige Infos, Schaffung eines online-gestützten „Beihilfe-Portals“ mit der Möglichkeit, Anträge und Anfragen EDV-mäßig zu bearbeiten, verbessertes Beratungs- und Unterstützungsangebot auch für Versorgungsempfänger und Hinterbliebene)
  - kundenfreundlichere Handhabung von Beihilfesachen durch die verantwortlichen Stellen, damit diese als Dienstleister der Beamten im Sinne einer Beihilfe-Festsetzungsstelle (nicht: Beihilfe-Ablehnungsstelle!) wahrgenommen werden können
  - Wiederherstellung der „Kundenzufriedenheit“ der Beihilfeberechtigten mit nachhaltiger Reduzierung der aktuell übergroßen Zahl von Streitverfahren (Widersprüche, Verwaltungsklagen) zwischen den Beihilfeberechtigten auf der einen und dem Dienstherrn (Saarland) auf der anderen Seite

GdP ist gesprächs-, aber auch kampfbereit

Die von uns aufgezeigten Probleme, Argumente und Fakten sind nicht aus der Luft gegriffen – die GdP kann dafür jederzeit Punkt für Punkt den Beweis antreten. Es müssen jetzt endlich tatkräftig Abhilfemöglichkeiten gesucht und gefunden werden.

In diesem Sinne erwartet die GdP, dass die beiden für den Beihilfebereich zuständigen Fachressorts (Innen- wie Finanzministerium) ihre Verantwortung und ihren Handlungsbedarf in politischer wie administrativer Hinsicht erkennen.

Die Beihilfeberechtigten sind keine Bittsteller, sondern beanspruchen zu Recht angemessenen Schutz und Fürsorge des Dienstherrn für sich selbst und ihre Angehörigen. Die Landespolitik wäre schlecht beraten, die Beihilfeprobleme einfach zu ignorieren – das gilt auch unabhängig von bevorstehenden Wahlterminen.

Zu wichtig ist dafür das „Mega-Thema Gesundheit“, welches künftig sicher nicht nur die allgemeinpolitische Diskussion, sondern auch die Lebenswirklichkeit der Landesbediensteten und ihrer Angehörigen (sprich: der Beihilfeberechtigten) zunehmend beeinflusst.

Für die Beschäftigten der Polizei und ihre Familien ist hierbei die Beihilfe-problematik von elementarer Bedeutung. Aus diesem Grund darf die Politik mit den diesbezüglichen Sorgen und Nöten nicht leichtfertig umgehen.

Die Kolleginnen und Kollegen sind durch die vielfältigen Einsätze, die neben dem Alltagsgeschäft bewältigt werden müssen, extrem hoch belastet. Und wenn keine Zeit mehr zum Verschnaufen bleibt, geht das auch auf Kosten der Gesundheit.

Von daher besteht eine moralische Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass die Beihilfe problemlos abgewickelt wird und es muss der Grundsatz gelten: „In dubio pro Beihilfeberechtigtem“.

Wir wissen dass die Ministerin an der Stelle ein offenes Ohr hat. Das bestehende Gesprächsangebot werden wir nutzen, eventuell können wir in der nächsten Ausgabe schon über positive Ergebnisse berichten.

Und eines ist sicher: Die GdP wird im Brennpunkt Beihilfe offensiv weiterarbeiten.

Unsere Mitglieder können sich darauf verlassen, dass wir für sie am Ball bleiben und fortlaufend informieren getreu unserem Motto: Die GdP – ein guter Rat!

Euer „Kompetenzteam Beihilfe“